

Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen Jefe Ship Supply

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. In diesen Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen haben die nachstehenden Bezeichnungen die folgende Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt worden ist oder sofern aus dem Kontext keine andere Bedeutung hervorgeht:
 - a. Jefe Ship Supply; der Benutzer dieser Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen: Jefe Ship Supply, mit Geschäftsstelle In Steenwijk, De Dissen 12, bei der Handelskammer unter KvK-Nummer 58.08.00.15 eingetragen;
 - b. Kunde: das Unternehmen, das mit Jefe Ship Supply einen Vertrag eingeht oder ein Angebot von Jefe Ship Supply erhalten hat oder mit dem Jefe Ship Supply irgendwelche Geschäftsbeziehung hat oder für das Jefe Ship Supply irgendwelche Rechtshandlung tätigt;
 - c. Vertrag: der Vertrag zwischen Jefe Ship Supply und dem Kunden.

Artikel 2. Allgemein

- 2.1. Diese Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen finden Anwendung auf sämtliche Angebote und Verträge über die Leistung von Lieferungen von Jefe Ship Supply an den Kunden und weiter, auf sämtliche (übrige) Rechtshandlungen zwischen Jefe Ship Supply und dem Kunden, einschließlich Verhandlungs- und sonstiger vorvertraglichen Situationen.
- 2.2. Eventuelle, von diesen Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich oder elektronisch vereinbart worden sind.
- 2.3. Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Bedingungen des Kunden wird ausdrücklich abgelehnt.
- 2.4. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen nichtig sind oder für ungültig erklärt werden, so bleiben dadurch die restlichen Bestimmungen dieser Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen völlig unberührt. Die nichtigen oder ungültigen Bestimmungen werden von Jefe Ship Supply ersetzt, wobei das Ziel und der Inhalt der ursprüngliche(n) Bestimmung(en) so viel wie möglich berücksichtigt werden.
- 2.5. Bei der Auslegung des Inhalts und Umfangs dieser Allgemeinen Zahlungs- und Lieferbedingungen, ist der niederländische Text dieser Bedingungen immer maßgebend.
 - 1.1. Wenn Jefe Ship Supply nicht immer strenge Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen keine Anwendung finden würden oder dass Jefe Ship Supply irgendwie das Recht, in anderen Fällen strenge Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen zu verlangen, verlieren würde.

Artikel 3. Angebote und Preise

- 3.1. Jedes Angebot von Jefe Ship Supply ist unverbindlich.
- 3.2. Offensichtliche Fehler oder Irrtümer auf der Website oder in Broschüren, Angeboten oder Veröffentlichungen von Jefe Ship Supply sind für Jefe Ship Supply unverbindlich.
- 3.3. Die auf der Website angebotene Produktpalette kann geändert werden.
- 3.4. Sämtliche Preise sind unverbindlich, gelten bis zur Erschöpfung der Bestände und sind nicht verbindlich für Nachlieferungen. Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Verpackung aber ausschließliche Versandkosten, Mehrwertsteuer und/oder sonstiger, aufgrund des Produkts zu zahlender Steuern oder Rechte. Die Preise verstehen sich "Lieferung ab Werk", wenn nicht ausdrücklich anderweitig erwähnt worden ist.
- 3.5. Jefe Ship Supply hat das Recht, ihre Preise und Raten von Zeit zu Zeit zu ändern.

Artikel 4. Abbildungen und sonstige Angaben

- 4.1. Sämtliche Abbildungen, Abmessungen, Farben, Gewichte usw. der auf der Website, in Angeboten oder Broschüren angebotenen Produkte gelten nur annähernd und können kein Anlass zu Schadenersatz und/oder Auflösung sein.

Artikel 5. Zustandekommen des Vertrags

- 5.1. Der Vertrag kommt zustande, nachdem der Kunde das Angebot von Jefe Ship Supply akzeptiert hat.
- 5.2. Eine erteilte Bestellung kann nicht annulliert werden.

Artikel 6. Verpflichtungen des Kunden

- 6.1. Ausschließlich der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen und sonstigen, zutreffenden Vorschriften, die auf den Besitz, die Lagerung, den Transport, den Gebrauch und die Verarbeitung, wie auch immer, der gelieferten Produkte Anwendung finden.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Produkte ausschließlich den Anweisungen oder der Gebrauchsanleitung entsprechend zu gebrauchen.
- 6.3. Der Kunde ist verpflichtet, Jefe Ship Supply eventuelle Änderungen seiner Anschrift sofort schriftlich oder über E-Mail mitzuteilen.

Artikel 7. Lieferung und Gefahrübergang

- 7.1. Lieferung erfolgt ab Werk (Ex Works), der letzten Fassung der veröffentlichten Incoterms entsprechend. Das bedeutet, dass die Gefahr des Produkts an dem Zeitpunkt, an dem Jefe Ship Supply dem Kunden mittelt, dass das Produkt fertig ist und im Unternehmen oder im Lager der Jefe Ship Supply dem Kunden zur Verfügung steht, übergeht.
- 7.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Ort, an dem das Produkt abgeliefert werden muss, gut erreichbar ist.
- 7.3. Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte an dem Zeitpunkt, an dem sie dem Kunden dem Vertrag entsprechend zur Verfügung gestellt werden, entgegenzunehmen. Diese Verpflichtung wird durch eine eventuelle Nichterhaltung der Lieferzeit seitens Jefe Ship Supply nicht berührt.
- 7.4. Wenn der Kunde sich die Annahme verweigert oder mit der Abgabe von Auskünften oder Anweisungen, die für die Lieferung notwendig sind, nachlässig handelt, so hat Jefe Ship Supply das Recht, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden zu lagern. Wenn der Kunde die Produkte, die Jefe Ship Supply zur Verfügung hält, nicht abholt, trotz der Tatsache, dass sie zur Verfügung gestellt wurden, ungeachtet dessen, ob Zahlung des ausstehenden Betrags bereit stätgefunden hat, so hat Jefe Ship Supply das Recht, diese Produkte nach schriftlicher Inverzugsetzung für den und in Namen des Kunden zu verkaufen oder verkaufen zu lassen. Der Kunde schuldet weiterhin den Rechnungsbetrag, zuzüglich Zinsen, Kosten und eventuellen Schadenersatzes, vorkommendfalls aber nach Abzug des Nettoerlöses des Verkaufs an diese Drittpartei.
- 7.5. Der Kunde ist selbst verantwortlich für sämtliche Einfuhrabgaben, Zollformalitäten und Steuer in Verbindung mit dem Produkt.

Artikel 8. Zahlung

- 8.1. Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, wenn nicht anderweitig vereinbart worden ist.
- 8.2. Bei nicht-rechtzeitiger Zahlung vom Kunden hat Jefe Ship Supply das Recht, weitere Lieferungen an den Kunden auszusetzen, bis sämtliche Rechnungen, zuzüglich Kosten und Zinsen, gezahlt worden sind. Jefe Ship Supply haftet nicht für eventuelle Schäden, die sich für den Kunden aus der Aussetzung ergeben.
- 8.3. Wenn der Kunde nicht rechtzeitig zahlt, so ist der Kunde in Verzug und werden dem Kunden die gesetzlichen, handelsrechtlichen Zinsen in Rechnung gestellt, und zwar vom ersten Verzugstag bis den Tag der Zahlung des vollen, zu zahlenden Betrags. Sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Inkassokosten, die Jefe Ship Supply für die Einziehung der Forderung an den Kunden zahlt, werden mit 15% der Hauptforderung, mit einem Mindestbetrag von € 250,- angesetzt.
- 8.4. Jede Zahlung durch den Kunden wird zuerst auf die fälligen Zinsen und dann auf die Inkassokosten angerechnet. Erst nach Zahlung dieser Kosten werden Zahlungen durch den Kunden auf die fällige Hauptforderung angerechnet.

Artikel 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Sämtliche gelieferten und noch zu liefernden Produkte bleiben ausschließlich das Eigentum der Jefe Ship Supply, bis alle Forderungen, die Jefe Ship Supply an den Kunden hat oder haben wird, einschließlich auf jeden Fall der im Artikel 3-92, Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) erwähnten Forderungen, völlig gezahlt worden sind.
- 9.2. Solange die Eigentumsrechte der Produkte nicht an den Kunden übergegangen sind, darf der Kunde die Produkte nicht:
 - a. verpfänden;
 - b. außerhalb seiner normalen Geschäftstätigkeit weiterverkaufen, oder an Drittparteien irgendwelche anderen Rechte in Bezug auf die Produkte gewähren;
- 9.3. Es ist dem Kunden untersagt, die Produkte im Rahmen seiner normalen Geschäftstätigkeit zu veräußern nachdem der Kunde gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt hat oder der Konkurs des Kunden ausgesprochen worden ist.
- 9.4. Der Kunde verpflichtet sich, auf Wunsch der Jefe Ship Supply sofort Mitarbeit zu leisten bei der Bestellung eines Pfandrechts an den Forderungen, die der Kunde seinen Abnehmern gegenüber aufgrund der Weiterlieferung von Produkten erhält oder erhalten wird.
- 9.5. Der Kunde ist verpflichtet, die vom Eigentumsvorbehalt erfassten Produkte mit angemessener Sorgfalt und als Eigentum der Jefe Ship Supply gekennzeichnet, zu verwahren. Der Kunde hat immer dasjenige zu tun, was vernünftigerweise von ihm erwartet werden darf, um die Eigentumsrechte der Jefe Ship Supply zu sichern.
- 9.6. Wenn der Kunde seiner Verpflichtungen Jefe Ship Supply gegenüber nicht oder nicht völlig erfüllt und bei Auflösung des Vertrags, aus welchem Grund auch immer, hat Jefe Ship Supply das Recht, alle Produkte, auf die der Eigentumsvorbehalt Anwendung findet, ohne vorhergehende Inverzugsetzung oder Einschreiten des Gerichts, zurückzunehmen, unbeschadet des Rechts der Jefe Ship Supply auf Entschädigung in vollem Umfang.
- 9.7. Wenn Jefe Ship Supply wünscht, ihr in diesem Artikel umschriebenes Recht geltend zu machen, so ist der Kunde verpflichtet, Jefe Ship Supply Zugang zu allen Orten, an denen die Produkte der Jefe Ship Supply sich befinden, zu gewähren.
- 9.8. Bei Pfändung, gerichtlichem Zahlungsaufschub oder Konkurs wird der Kunde dem pfändenden Gerichtsvollzieher, dem Verwalter oder Konkursverwalter sofort auf die (Eigentums-)Rechte der Jefe Ship Supply hinweisen.
- 9.9. Die übrigen, Jefe Ship Supply zustehenden Rechte werden durch die in diesem Artikel erwähnten Bestimmungen nicht berührt.

Artikel 10. Beanstandungen

- 10.1. Bei Ablieferung der Produkte ist der Kunde verpflichtet, sie sorgfältig zu prüfen und eventuelle Beanstandungen unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Mängel, die nachher festgestellt werden und die der Kunde vernünftigerweise bei Ablieferung nicht hätte feststellen können, müssen so schnell wie möglich, aber spätestens innerhalb von 3 Tagen nachdem sie vernünftigerweise (nachträglich) festgestellt werden konnten, an Jefe Ship Supply mitgeteilt werden; bei Nichtbeobachtung erlöschen sämtliche Rechte.
- 10.2. Ohne die schriftliche oder elektronische Zustimmung dürfen Produkte nicht zurückgeschickt werden.
- 10.3. Der Kunde ist verpflichtet, Jefe Ship Supply die Möglichkeit zu geben, Beanstandungen zu prüfen. Die Tatsache, dass Jefe Ship Supply eine Beanstandung prüft, bedeutet nicht, dass Jefe Ship Supply irgendwelche Haftung übernehmen würde.
- 10.4. Wenn ein Produkt mangelhaft ist, so wird Jefe Ship Supply, nach ihrer Wahl, ein Ersatzprodukt liefern oder den Preis des betreffenden Produkts (teilweise) zuschreiben.
- 10.5. Beanstandungen setzen die Zahlungsverpflichtung des Kunden nicht aus.

Artikel 11. Garantie

- 11.1. Wenn auf die gelieferten Produkte eine Garantie gewährt wird, so werden diese Garantie und die Laufzeit der Garantie einzeln mit dem Kunden vereinbart.
- 11.2. Gegenstand der Garantie ist, dass, wenn das Produkt während der Garantiefrist einen Mangel aufweist, Jefe Ship Supply, nach ihrer Wahl, ein Ersatzprodukt liefern wird oder ein Teil des Kaufpreises zurückzahlen wird.
- 11.3. Die Garantiefrist fängt am Tag der Lieferung an.
- 11.4. Die Garantie erlöscht und Beanstandungen über das gelieferte Produkt werden nicht mehr entgegengenommen, falls:
 - a. der Kunde den Mangel nicht unverzüglich nach seiner Feststellung Jefe Ship Supply schriftlich oder über E-Mail mitgeteilt hat;
 - b. vom Kunden und/oder Dritten Arbeiten und/oder Änderungen und/oder Reparaturen des Produkts ausgeführt worden sind;
 - c. die erteilten Gebrauchsanweisungen nicht beachtet worden sind;
 - d. Mängel durch unsachgerechten Gebrauch oder Versäumnis seitens des Kunden oder dessen Angestellten entstanden sind;
 - e. Mängel durch von außen kommenden Umstände, wie: Feuer, Naturkatastrophen, Terrorismus, Schmutzansammlung, Erdbeben und Überschwemmungen verursacht werden;
 - f. Mängel von irgendwelchen behördlichen Vorschriften in Bezug auf die Art oder Qualität der gebrauchten Materialien oder Komponenten verursacht werden;
 - g. der Schaden von Dritten verursacht worden ist (Zerstörung);
 - h. von geringen, handelsüblichen und/oder technisch unvermeidlichen Abweichungen die Rede ist;
 - i. Mängel durch Komponente und/oder Produkte, die nicht von Jefe Ship Supply geliefert wurden, verursacht werden;
 - j. Mängel durch Gebrauch, der den (technisch) erlaubten Spezifikationen nicht entspricht, verursacht worden ist.
- 11.5. Ersatz von Produkten verlängert die Garantiefrist nicht.
- 11.6. Der Kunde kann die Garantie nur dann in Anspruch nehmen, nachdem er all seine Verpflichtungen Jefe Ship Supply gegenüber erfüllt hat.
- 11.7. Der Kunde ist verpflichtet, Jefe Ship Supply oder der von Jefe Ship Supply beauftragten Dritte die Möglichkeit zu geben, den Garantiespruch zu untersuchen.

Artikel 12. Haftung und Verjährung

- 12.1. Jefe Ship Supply kann nicht verpflichtet werden, irgendwelche Schäden zu ersetzen, wenn der Schaden direkt oder indirekt verursacht wird durch:
 - a. ein Ereignis, das sich ihrem Einfluss entzieht und deswegen nicht ihren Handlungen und/oder Unterlassungen zuschreiben ist, wie u.a. im Artikel 14 dieser Allgemeine Zahlungs- und Lieferbedingungen umschrieben worden ist;
 - b. irgendwelche Handlung oder Unterlassung des Kunden, dessen Angestellten oder anderer Personen, die durch oder im Auftrag vom Kunden eingesetzt worden sind.
- 12.2. Jefe Ship Supply haftet nicht für Schäden, welcher Art auch immer, dadurch entstanden, dass Jefe Ship Supply von durch den Kunden erteilten, unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist.
- 12.3. Jefe Ship Supply kann nie für Bruchschaden haftbar gemacht werden.
- 12.4. Jefe Ship Supply haftet nicht für schädliche Auswirkungen der von ihr gelieferten Produkte, wenn:
 - a. sich herausstellt, dass der Kunde und/oder der Benutzer das Produkt vernachlässigt hat;
 - b. der Kunde und/oder der Benutzer Änderungen des Produkts vorgenommen oder beauftragt hat;
 - c. von unsachgerechtem oder fahrlässigem Gebrauch oder falscher Verdünnung die Rede ist;

- d. das Produkt nicht in der üblichen oder der in der Gebrauchsanleitung vorgeschriebenen Weise gebraucht worden ist;
- e. das Produkt mit nicht geeignetem oder falschem Zubehör gebraucht wird;
- f. der Kunde und/oder Benutzer die Produkte in einer anderen Weise unsorgfältig gebraucht hat;
- g. der Kunde und/oder der Benutzer an eine Allergie gegen das Produkt leidet;
- h. das Produkt für andere Zwecke als die, für die das Produkt gemeint ist, benutzt wird;
- i. bei Aufnahme des Produkts in den Körper des Kunden und/oder Benutzers; das Produkt nicht frostfrei gelagert worden ist.
- j. Jefe Ship Supply ist nie zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet im Falle von Folgeschaden. Als Folgeschaden werden auf jeden Fall betrachtet: Umsatzerlust, Gewinnausfall, verpasste Einsparungen, Herstellungsschäden, Betriebsschäden, Betriebsstörung, Schäden durch Stagnation, Verzugsschäden und indirekte Schäden, ungeachtet ihres Ursprungs.
- 12.6. Wenn Jefe Ship Supply für irgendwelche Schäden haftpflichtig sein sollte, so ist die Haftung der Jefe Ship Supply auf den Betrag der vom Versicherer der Jefe Ship Supply geleisteten Zahlung beschränkt. Wenn der Versicherer in irgendwelchem Fall keine Zahlung leistet oder der Schaden nicht vom Versicherer gedeckt wird, ist die Haftung der Jefe Ship Supply auf den Rechnungsbetrag, d.h. der Teil des Vertrags, auf den die Haftung Anwendung findet, beschränkt.
- 12.7. Der Kunde hält Jefe Ship Supply schad- und klaglos gegen Forderungen, die Dritte wegen Ereignisse, Handlungen oder Unterlassungen, für die Jefe Ship Supply aufgrund des Obigen nicht haftpflichtig ist, geltend machen. Der Kunde ist verpflichtet, Jefe Ship Supply auf Wunsch unverzüglich zu entschädigen für alle Kosten, Schäden und Zinsen, die für Jefe Ship Supply als eine direkte oder indirekte Folge einer von einer Drittpartei gegen Jefe Ship Supply geltend gemachten Forderung, wie in diesem Absatz gemeint, entstehen.
- 12.8. Forderungsrechte und andere Zuständigkeiten des Kunden, welcher Art auch immer, Jefe Ship Supply gegenüber, erlöschen auf jeden Fall nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, an dem sich ein Ereignis eintrifft, aufgrund dessen der Kunde diese Rechte und/oder Zuständigkeiten Jefe Ship Supply gegenüber geltend machen kann.
- 12.9. Wenn der Kunde seine vertraglichen oder sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder Jefe Ship Supply gegenüber rechtswidrig handelt, , so ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Schäden, die daraus für Jefe Ship Supply entstehen, zu ersetzen.
- 12.10. Anwendungsempfehlungen für Produkte werden als Empfehlungen gegeben. Der Kunde kann daraus keine Rechte ableiten. Die Wahl einer Lösung und Arbeitsweise gehören zur Verantwortlichkeit des Kunden.

Artikel 13. Auflösung

- 13.1. Wenn Güter des Kunden gepfändet werden, wenn der Kunde gerichtlichen Zahlungsaufschub beantragt, wenn der Konkurs des Kunden ausgesprochen wird oder der Kunde in einer anderen Weise die freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen verloren hat, oder bei Stilllegung oder Liquidation des Unternehmens des Kunden, so hat Jefe Ship Supply das Recht, (weitere) Ausführung aller mit dem Kunden eingegangenen Verträge auszusetzen oder diese Verträge ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet des Rechts der Jefe Ship Supply auf Schadenersatz.
- 13.2. Wenn der Kunde irgendwelche seiner Verpflichtungen Jefe Ship Supply gegenüber nicht erfüllt oder wenn Jefe Ship Supply befürchtet, dass der Kunde seine Verpflichtungen nicht erfüllen wird und Kunde ist nicht in der Lage, auf Wunsch der Jefe Ship Supply unverzüglich ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu leisten, so hat Jefe Ship Supply das Recht, den Vertrag oder die Verträge ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet des Rechts der Jefe Ship Supply auf Schadenersatz.
- 13.3. Jefe Ship Supply ist nicht verpflichtet, aufgrund der Ausführung der Absätze 1 und/oder 2 irgendwelche Schäden zu ersetzen.
- 13.4. Bei einem im Absatz 1 und/oder 2 umschriebenen Ereignis sind sämtliche Forderungen der Jefe Ship Supply dem Kunden gegenüber sofort und völlig fällig.

Artikel 14. Höhere Gewalt

- 14.1. Jefe Ship Supply ist nicht verpflichtet, irgendwelche Verpflichtungen zu erfüllen, wenn ihr das durch höhere Gewalt unmöglich gemacht wird. Als Ereignisse, die sich tatsächlich dem Einfluss der Jefe Ship Supply entziehen oder nicht ihren Handlungen und/oder Unterlassungen zugeschrieben werden können, werden auf jeden Fall betrachtet: Beschränkende Maßnahmen von Dritten, einschließlich der Behörden, Transporterschwierigkeiten, Wettereinflüsse, Streiks, allgemeine als auch teilweise, Aufruhr, Krieg oder Kriegserklärung, sowohl in diesem Land als auch im Ursprungsland der Produkte; Verlust oder Schaden an Produkten beim Transport der Produkte; Nichtlieferung und/oder verspätete Lieferung durch Zulieferer der Jefe Ship Supply, Einfuhr- und Ausfuhrverbote; Feuer, Störung und Unfälle im Unternehmen der Jefe Ship Supply oder ihrer Zulieferer; Verbrechen von Transportmitteln der Jefe Ship Supply oder das von ihr beauftragte Transportunternehmen; Störungen dabei; Betroffenheit bei Unfällen davon; das Erheben von Abgaben oder das Treffen von anderen Maßnahmen der Behörden; die zu Änderungen in den tatsächlichen Umständen führen.
- 14.2. Unter höherer Gewalt wird auch verstanden: Mängel seitens der Zulieferer der Jefe Ship Supply, durch die Jefe Ship Supply ihre Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht völlig erfüllen kann.
- 14.3. Sofern Jefe Ship Supply an dem Zeitpunkt, an dem sich höhere Gewalt ereignet, inzwischen ihre sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen teilweise erfüllt hat oder sie erfüllen werden kann und der erfüllte, beziehungsweise zu erfüllende Teil vertritt einen selbständigen Wert, so hat Jefe Ship Supply das Recht, den bereits erfüllten beziehungsweise zu erfüllenden Teil einzeln in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Rechnung zu zahlen, als wäre sie ein einzelner Vertrag.

Artikel 15. Geheimhaltung

- 15.1. Beide Parteien sind zur Geheimhaltung aller vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihres Vertrags voneinander oder aus einer anderen Quelle erhalten haben, verpflichtet. Informationen gelten als vertraulich, wenn diese von der anderen Partei mitgeteilt wurden oder wenn diese aus der Art der Informationen hervorgeht. Die Partei, die vertrauliche Informationen erhält, wird sie ausschließlich für den Zweck, für den sie gegeben wurden, benutzen.

Artikel 16. Rechte des geistigen Eigentums

- 16.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Rechte des geistigen Eigentums, die für die von Jefe Ship Supply gelieferten Produkte gelten, gänzlich und vorbehaltlos zu respektieren.
- 16.2. Ohne die vorhergehende, schriftliche oder elektronische Genehmigung der Jefe Ship Supply darf der Kunde keine Informationen, Texte, Logos, Marken, Handelsnamen und Abbildungen, die er über die Website erhalten hat, kopieren, übermitteln, verbreiten, vervielfältigen oder veröffentlichen.

Artikel 17. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

- 17.1. Auf jeden Vertrag zwischen Jefe Ship Supply und dem Kunden findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Die Anwendbarkeit des Wiener Übereinkommens wird ausgeschlossen.
- 17.2. Sämtliche Streitigkeiten in Verbindung mit Verträgen zwischen dem Kunden und Jefe Ship Supply werden vom zuständigen Gericht, im Gerichtsbezirk, in dem Jefe Ship Supply ihren Sitz hat, entschieden.

Jefe Ship Supply